

Architekturwettbewerb und Projektauftrag

Autor(en): **Risch, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **88 (1970)**

Heft 1

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-84381>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zusammen rund 4,7 km Länge ergeben, wurde sie bis anhin kurzerhand als zu teuer ausgeschieden. Im Gutachten Gelpke & Düby sind die Kosten dieser Variante Mitte mit 180 % jener der Variante Hochbrücke geschätzt (einschliesslich Unterhalts- und Betriebskosten) und es wird gesagt, die Variante Mitte bleibe auch bei voller Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Kosten aufwendiger als die beiden andern Varianten. Muss man sich aber nicht sagen, dass dieser Aufwand im Herzen des Aargaus angesichts der Bedeutung der Verbindung Basel—Zürich gerechtfertigt ist, wenn damit zum Beispiel jener verglichen wird, den wir uns am Gotthard oder in Zürich am linken Sihlufer und im Milchbucktunnel leisten?

Die in unserer Karte unmittelbar nördlich der Variante Mitte noch eingetragene weitere Variante vermeidet den Habsburg-Tunnel, bietet aber bauliche und betriebliche Erschwernisse wegen der Führung am steilen Nordhang des Rainwaldes sowie eine relativ enge und lange Kurve im Gebiet Galgenhübel. Weil auch die Aaretalstrasse am Fusse des Rainwaldhanges geführt werden muss, entsteht ein weiterer Einwand gegen diese Variante.

Architekturwettbewerb und Projektauftrag

Wettbewerbe sind kein «Geschäft»

Bekanntlich kann ein Bewerber, der an einem regulären Wettbewerb teilnimmt, seine Auslagen meist auch dann nicht decken, wenn er zu einem Preisserfolg kommt. Wenn die Architekten dennoch immer wieder das Risiko eines Wettbewerbes eingehen, so bewegen sie hierzu ideale Gründe oder persönliche Antriebe, kaum aber materielle Erwägungen. Eine solche Einstellung verdient und bedingt vom Nutzniesser, d. h. vom Wettbewerbsveranstalter «honoriert» zu werden, indem er vor allem moralischen Ansprüchen, die dem Teilnehmer zuzubilligen sind, möglichst gerecht zu werden sucht. Hierfür bieten die im Sinne eines Vertragsverhältnisses zwischen Auslober und Bewerber bestehenden Grundsätze für architektonische Wettbewerbe (SIA-Norm Nr. 152) eine möglichst gerecht ausgewogene, umfassende Handhabe. Sie hat sich im ganzen bis heute immer wieder bewährt. In neuerer Zeit haben jedoch die technische Entwicklung und auch gewisse Wandlungen in der Aufgabestellung dazu geführt, dass die Wettbewerbsnorm eine Generalrevision erfährt. Dabei sollen auch jene Bestimmungen geändert werden, welche bei den Veranstaltern (Behörden) gelegentlich missverstanden werden oder Anstoss erregen.

Am gleichen Tisch

Für die Revision der letztmals 1960 überarbeiteten Grundsätze wurden in der Wettbewerbskommission des SIA bereits seit längerer Zeit Vorarbeiten geleistet (weiteres hierzu findet sich in SBZ 1968, Heft 6, S. 89, «Revision der Grundsätze für Architekturwettbewerbe»). Diese trugen dazu bei, dass die im September 1967 gebildete *Kommission für die Revision der Grundsätze für architektonische Wettbewerbe* (E 152) in der Bearbeitung der besonders wichtigen Artikel 11, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 49 verhältnismässig rasch vorangekommen ist. Diese bilden die heute vorliegende *Teilrevision*, welche nun seit einem Jahr (als Ausgabe 1968) Gültigkeit hat. Die noch abzuschliessende *Totalrevision* wird die Artikelfolge in einem neuen Aufbau enthalten, den die Wettbewerbskommission vorgeschlagen hat.

Erstmalig und erfreulich ist, dass die *Revisionskommission* sich *paritätisch*, d. h. aus Vertretern der Wettbewerbsveranstalter und der Architektenschaft zusammensetzt. Dadurch besteht gute Aussicht, dass die Teilrevision (Neufassungen), wie auch die kommende Totalrevision (Neugliederung) der Grundsätze von Norm 152 im gegenseitigen Einverständnis erarbeitet, genehmigt und verbindlich in Kraft gesetzt werden kann.

Es ist beabsichtigt, zusammen mit den künftigen totalrevidierten Wettbewerbsgrundsätzen ergänzende Richtlinien und Empfehlungen herauszugeben. Diese sollen gewisse Bestimmungen interpretieren oder erläutern, sowie Anleitungen für Wettbewerbe in besonderen Arbeitsgebieten (zum Beispiel Siedlungsbau, Schulhausbau u. a.) bieten können. Damit wären Verbesserungen zu erwarten, die dem Wettbewerbswesen neuen Auftrieb verleihen können.

Was schliesslich die Verbindung der N 3 mit der Aaretalstrasse anbetrifft, ist sie bei der Variante Mitte sowohl auf dem linken wie auf dem rechten Aareufer möglich.

Zusammenfassend scheint mir, die Variante Mitte sollte nochmals gründlich erwogen werden, selbst um den Preis eines gewissen Zeitaufwandes, weil nur sie den zukünftigen Bedürfnissen gerecht wird, ohne unheilbaren Schaden zu stiften.

Nun hat sich die Regierung des Kantons Aargau am 18. Dez. 1969 für die Variante Schinznach ausgesprochen. Damit dürfte das Schicksal der Variante Mitte besiegelt sein; um die stille Grösse des Kurparks von Schinznach ist es geschehen (aber den Ausverkauf der Heimat haben ja die Besitzer im Innern des Hauses selber schon eingeleitet, indem sie Gästezimmer in den historischen Saal der Helvetischen Gesellschaft einbauten). Auch die von H. Marti hervorgehobenen Nachteile der Variante Schinznach im Gebiet Scherz-Habsburg könnten nur noch durch die weitsichtige Variante Mitte vermieden werden – um den aufs Ganze gesehen erträglichen Preis eines 2,3 km langen Tunnels von nur 10 ‰ Steigung. W. J.

DK 72:06.063

Der Projektauftrag

Wer einen (öffentlichen) Bau erstellen will, kann – im Sinne einer Konkurrenz unter Architekten – neben dem Wettbewerbsverfahren auch Projektaufträge erteilen. Solche können sich als geeignet erweisen zum Beispiel bei kleineren oder sehr speziellen Bauaufgaben, ferner dort, wo grundsätzliche, auch programmatische Untersuchungen notwendig sind.

Wie beim Wettbewerb, hängt auch für den Erfolg von Projektaufträgen ebenso viel von der Eignung und Fähigkeit der beurteilenden Experten, der Vorbereitung des Programmes und der korrekten Durchführung des Ausscheidungsverfahrens ab, wie von einer qualifizierten Entwurfsleistung der Beteiligten selbst.

Im Unterschied jedoch zum Wettbewerbsverfahren, bei welchem die Interessen gegenseitig gewahrt bleiben, können sich beim Projektauftrag, der bisher nicht umfassender geregelt wurde, folgende Umstände als kritisch und nachteilig erweisen:

- dass eine objektive, fachgemässe Beurteilung nicht gewährleistet ist. Leute ohne Fachkenntnis stellen erfahrungsgemäss häufig auf Äusserlichkeiten und Einzelheiten ab;
- dass auch nicht Gewähr für eine Auslese nach dem unbedingten Gesichtspunkt der Qualität besteht. Selbst bei einwandfreier Beurteilung kann der Auftrag ohne Begründung nach anderen Gesichtspunkten (Lokalpatriotismus, Parteizugehörigkeit, persönliche Beziehungen usw.) erteilt werden;
- dass die Entschädigung der Konkurrenten ungenügend bemessen wird. Projektaufträge sind grundsätzlich als Vorprojekte gemäss der Honorarordnung zu entschädigen (SIA-Norm 102, Tarif A, in besonderen Fällen auch Tarif B). Bisher ist dieser Regelung besonders bei grossen Bauaufgaben nicht immer nachgelebt worden, wo die Ansätze rasch und für den Projektauftrag unverhältnismässig hoch ansteigen. Dies hat mitunter zu internen Vereinbarungen geführt, bei welchen dann der Architekt Gefahr lief, für seine Arbeit nicht mehr ausreichend honoriert zu werden.

In diesem Zusammenhang hat die praktische Erfahrung gezeigt, dass Art. 11 in der Norm 152 für die Erteilung von Projektaufträgen nicht nur beizubehalten ist (obwohl er sinngemäss in die Honorarordnung gehörte), sondern als ein mit dem Wettbewerb immerhin teilweise vergleichbares Auftragsverfahren noch ergänzt werden sollte.

Die differenziertere Umschreibung des Projektauftrages im künftigen Artikel 11 soll jenen Fachleuten, welche potentielle Bauherren (Behörden) im Hinblick auf Wettbewerbsveranstaltungen oder Projektaufträge zu beraten haben, bessere Anhaltspunkte bieten, um über die Wahl des geeigneteren Verfahrens schlüssig zu werden.

Drum prüfe . . .

Dies setzt freilich voraus, dass dort, wo ausser dem Wettbewerb auch die Erteilung von Projektaufträgen in Frage kommen könnte, das Problem eingehender (u. a. auch rechnerisch) abge-

klärt wird. Keinesfalls kann ein solcher Entscheid dem freien Ermessen überlassen bleiben. Zu befürchten ist dies, wenn zum Beispiel subalterne Behörden («die schon wissen, was sie wollen») mit Projektaufträgen einen Weg einschlagen, der vom *Prinzip der optimalen Leistung im Konkurrenzverhältnis* wegführt. Dies ist für das Wettbewerbswesen besonders bedauerlich, weil dieses gerade für kommunales Bauen seit eh und je bedeutende Vorteile mit guten Ergebnissen aufweist.

Sollte diese eher willkürliche Erteilung von Projektaufträgen durch die Behörden als «Wettbewerbersatz» weiterhin Schule machen (im Kanton Zürich beispielsweise soll dies geradezu üblich geworden sein), so wäre ein Absinken und eine Nivellierung in der baulichen Entwicklung zum Nachteil der Öffentlichkeit und des Ansehens des Architektenstandes zu befürchten. Dies mögen auch jene bedenken, die sich bei Projektaufträgen als Experten oder Konkurrenten unter Bedingungen beteiligen, welche im Hinblick auf die geäußerten Bedenken sich nicht mit gutem Gewissen vertreten lassen. Auch hier ist es so, dass der «billige» Weg auf lange Sicht teuer bezahlt werden muss. G. R.

Zusammensetzung der Kommission für die Revision der Grundsätze für architektonische Wettbewerbe (E 152—1)

Präsident:		Vertritt:
H. Gübelin, Arch.	Luzern	SIA
Vizepräsident:		
E. Martin, architecte	Genève	BSA
Mitglieder:		
F. Brugger, architecte	Lausanne	SIA
R. Christ, Architekt	Basel	SIA
G. Cocchi, architecte	Lausanne	BSA
R. Gujer, Architekt	St. Gallen	SIA
M. Jeltsch, Architekt, Kantonsbaumeister	Solothurn	SIA
G. Risch, Architekt	Zürich	SIA
P. Suter, Architekt	Basel	SIA
M. Ziegler, Architekt	Zürich	SIA
C. Groscurin, Architekt, Vizedirektor der Eidg. Bau- direktion (D)	Bern	Eidg. Bau- direktion
H. U. Hanhart, Arch. SIA, Bauinspektor (S)	Zürich	Eidg. Bau- direktion
Prof. J. W. Huber, Arch. SIA, Schweiz. Bundesbahnen, Baubteilung der General- direktion (D)	Bern	Eidg. Kommission Wohnungsbau (FKW) / SBB
Regierungsrat Dr. A. Hürlimann, Baudirektor (D)	Zug	Baudirektoren- Konferenz
Dr. H. Ludwig, Baudirektor (S)	Chur	Baudirektoren- Konferenz
P. Rahm, Arch. SIA (D)	Worb	Schweiz. Ge- meindeverband
D. Reist, Arch. SIA (S)	Bern	Schweiz. Ge- meindeverband
Nationalrat Dr. R. Tschäppät, Stadtpräsident von Bern (D), vertreten durch A. Gnaegi, Stadtbaumeister, Bern	Bern	Schweiz. Städteverband
Dr. W. Urech, Stadtammann von Aarau (S)	Aarau	Schweiz. Städteverband

D = Vertreter, S = Ersatzmann

Umschau

Persönliches. Nach über dreissigjähriger Tätigkeit als selbständiger Bauingenieur hat sich Kollege E. B. Geering in Basel aus dem Geschäftsleben zurückgezogen. Sein Büro wurde übernommen von den Ingenieuren E. Hämig SIA und H. C. Hepp, SIA, GEP. — In Neuenburg haben die dipl. Bau-Ingenieure SIA, GEP L. Allemand und J.-R. Jeanneret das Ingenieurbüro Allemand & Jeanneret gegründet, das zusammenarbeitet mit Ph. Freudweiler, dipl. Bau-Ing. EPUL, SIA. DK 92

Nekrologe

† **Werner Allemand**, Bau-Ing., SIA, GEP, von Leubringen BE, geboren am 10. Juni 1889, ETH 1908 bis 1912, 1919 bis 1939 auf Java tätig, von 1947 bis zu seiner Pensionierung bei den Nordostschweiz. Kraftwerken in Baden, ist am 15. Dez. 1969 in Zollikon durch den Tod von seinem Leiden erlöst worden.

† **Albert Louis Dentan**, Bau-Ing. SIA, geboren 1896, a. Professor an der E. S. T. Genf, ist im Dezember 1969 gestorben.

† **Heinrich Wirth**, El.-Ing. SIA, geboren 1899, in Zürich, ist Mitte Dezember 1969 gestorben.

† **Hans Mathys**, dipl. Bau-Ing., SIA, GEP, von La Chaux-de-Fonds, geboren am 2. April 1913, ETH 1932 bis 1937, Delegierter des Verwaltungsrates der Walo Bertschinger AG in Zürich, hat am 13. Dez. 1969 eine tödliche Kopfverletzung durch den Ski eines über ihn hinwegspringenden Skifahrers erlitten.

† **Fritz Salzmännli**, dipl. Masch.-Ing., Dr. sc. techn., von Zürich, geboren am 28. April 1906, ETH 1925 bis 1929, seit 1933 bei der Maschinenfabrik Escher Wyss AG in Zürich, ist am 15. Dez. 1969 einem Herzinfarkt erlegen.

† **Stefano Genoni**, Bau-Ing. SIA, geboren 1888, Inhaber eines Ingenieurbüros in Semione TI, ist am 10. Juni 1969 gestorben.

Buchbesprechungen

Konstruktionselemente des Maschinenbaues. Entwerfen, Gestalten, Berechnen, Anwendungen. Von *Tochtermann/Bodenstein*. Achte neubearbeitete Auflage von F. Bodenstein. Erster Teil (Kapitel 1—3). 296 S. mit 393 Abb. Preis geh. 28 DM. — Zweiter Teil (Kapitel 4—6). 325 S. mit 485 Abb. Preis geh. DM 29.40. Berlin 1969, Springer-Verlag.

Die achte Auflage der vom 1962 verstorbenen Professor W. Tochtermann verfassten «Maschinenelemente» (Besprechung der 7. Auflage s. SBZ 1956, H. 45, S. 695) hat Dipl.-Ing. F. Bodenstein, Professor an der Staatlichen Ingenieurschule Esslingen, neu bearbeitet. Sie erscheint jetzt in zwei handlichen Teilbänden, wobei, wie es im Vorwort heisst, «sowohl dem Charakter des Tochtermannschen Buches als auch den Vorbereitungen auf eine Konstruktionslehre durch ausführliche Behandlung von Grundlagen und Anwendungen Rechnung getragen wurde». Dementsprechend ist das Buch in «Konstruktionselemente des Maschinenbaues» umbenannt worden.

Die sechs Kapitel behandeln im ersten Teil: 1. Grundlagen (Normung, Gesichtspunkte des Gestaltens), 2. Verbindungselemente (Schweissen, Löten, Reibschluss, Formschluss, Nieten, Schrauben, Federn), 3. Gehäuse, Behälter, Rohrleitungen, Absperrvorrichtungen; im zweiten Teil: 4. Elemente der drehenden Bewegung (Achsen, Wellen, Lager, Kupplungen), 5. Elemente der geradlinigen Bewegung, 6. Elemente der Übertragung gleichförmiger Drehbewegung (Zahnräder, Reibräder, Ketten, Riemen, Rollenheilkettengeräte).

Es ist dem Verfasser gelungen, auf knappem Raum die theoretischen und praktischen Grundlagen für eine Konstruktionslehre zu vermitteln und deren Anwendung anhand zahlreicher, sorgfältig ausgewählter Berechnungs- und Konstruktionsbeispiele darzutun. Zum vertieften Studium wird in Fussnoten auf einschlägige Literaturstellen verwiesen. Jedem Band ist ein Sachverzeichnis beigegeben. Das vorzügliche, klar abgefasste Buch richtet sich in erster Linie an Studierende. Aber auch der in der Praxis tätige Konstrukteur wird es mit Gewinn immer wieder gerne zur Hand nehmen. A. O.

Neuerscheinungen

Maschinenfabrik Oerlikon. Geschäftsbericht an die Generalversammlung vom 3. September 1969, umfassend das Geschäftsjahr vom 1. April 1968 bis 31. März 1969. 26 S. Zürich 1969.

Mechanical Seals. By E. Mayer. English translation edited by B. S. Nau. 206 p. with 153 fig. London 1969, Iliffe Books Ltd. Price 70 s.

Neues vom Muster-Mann. Von Hans Gmür. Zeichnungen von Robert Wyss. 48 S. Bern 1969, Benteli Verlag. Preis Fr. 6.80.

Bist Du abergläubisch? Von Lore Cowan. Illustriert von Scapa. 48 S. Bern 1969, Benteli Verlag. Preis Fr. 6.80.